



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 2239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/81-II/4/87

871/AB

Betr.: Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ und
Genossen betreffend den
Vorfall vom 20.8.1984 in
Sieghartskirchen (Nr. 971/J).

1987 -11- 25

zu 971 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 971/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 20.8.1984, bei dem Georg BÖCK (25) in Sieghartskirchen, Niederösterreich, bei einem Fest von Insp Max SCHNITZLER erschossen wurde, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und

- 2 -

diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A):

BezInsp Maximilian SCHNITZLER führte am 20.8.1984, um 03.50 Uhr, im Festzelt des Sportvereins Sieghartskirchen gegen den alkoholisierten und gewalttätigen 25jährigen Georg BÖCK mit der Dienstpistole M 35 in Notwehr einen Schußwaffengebrauch durch, an dessen Folgen BÖCK verstarb.

Knapp vorher hatte BÖCK den Insp Franz EDLINGER des GP Sieghartskirchen durch einen gewalttätigen Angriff leicht verletzt.

Zu Frage B):

Ja.

Zu Frage C):

Der Beamte wurde in erster Instanz freigesprochen, wogegen die Staatsanwaltschaft Berufung einbrachte. Die Berufungsinstanz verurteilte den Beamten zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

- 3 -

Aufgrund der Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprokuratur wurde dieses Urteil vom Obersten Gerichtshof aufgehoben. Bei der neuerlichen Verhandlung wurde der Beamte gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen. Dieser Freispruch ist rechtskräftig.

Zu Frage D):

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage C).

Zu Frage E):

Der Beamte wurde über eigene Bewerbung auf eine andere Dienststelle versetzt.

24. November 1987

Karl Oberha